

2 Satzungsentwurf: Verfahrensregeln bei Bürgerbeteiligung im Zuständigkeitsbereich des Gemeinderats

Vom AK verabschiedet am 20. Januar 2012

Präambel

Diese Satzung setzt die Leitlinien für mitgestaltende Bürgerbeteiligung in der Stadt Heidelberg vom ... für den Zuständigkeitsbereich des Gemeinderates um. Mitgestaltende Bürgerbeteiligung an kommunalen Planungs- und Entscheidungsprozessen soll dazu beitragen, Transparenz zu schaffen, Vertrauen zwischen Bürgerinnen und Bürgern, Verwaltung und Politik aufzubauen und eine Beteiligungskultur zu entwickeln. Die gesetzlichen Regelungen zur Bürgerbeteiligung sollen hierdurch ergänzt werden.

§1 Frühzeitige Information (Vorhabenliste)

Um eine sehr frühzeitige Information der Öffentlichkeit bzw. Bürgerschaft zu ermöglichen, erstellt der Oberbürgermeister in Abstimmung mit dem Gemeinderat eine Vorhabenliste. Es werden Vorhaben aufgenommen, bei denen ein Interesse oder die Betroffenheit einer Vielzahl von Bürgerinnen und Bürgern unterstellt werden kann oder ein Bürgerbeteiligungsverfahren bereits vorgesehen ist. Der Gemeinderat entscheidet ohne Vorberatung über die Veröffentlichung der Vorhabenliste. Sie ist unmittelbar nach Beschlussfassung des Gemeinderats zu veröffentlichen. Dabei soll dafür Sorge getragen werden, dass Vorhaben möglichst drei Monate vor der Erstberatung in einem Bezirksbeirat oder gemeinderätlichen Gremium in die Vorhabenliste aufgenommen und veröffentlicht werden.

§2 Anwendungsbereich für Bürgerbeteiligung

- (1) Ein Bürgerbeteiligungsverfahren im Sinne dieser Satzung ist möglich für Angelegenheiten der Gemeinde, für die der Gemeinderat gem. § 24 Abs. 1 GemO zuständig ist mit Ausnahme der Angelegenheiten des § 21 Abs. 2 GemO.
- (2) Abweichend hiervon ist für die Angelegenheiten nach § 21 Abs. 2 Nr. 4 GemO Bürgerbeteiligung nach dieser Satzung im Vorfeld der Beschlussfassung über die Haushaltssatzung und über Kommunalabgaben, Tarife und Entgelte möglich. Für die Angelegenheiten nach § 21 Abs. 2 Nr. 6 GemO gilt für Bauleitpläne, dass Bürgerbeteiligung nach dieser Satzung möglich ist, soweit die Vorschriften des BauGB nicht entgegenstehen.

§3 Instrumente der Bürgerbeteiligung

Ergänzend zu den gesetzlich geregelten Formen der Bürgerbeteiligung (z.B. Bürgerversammlung nach §20a GemO; Bürgerantrag nach §20b GemO; Bürgerbegehren/-entscheid nach §21 GemO) sollen nach dieser Satzung auch andere Instrumente zum Einsatz kommen, die Bürgerbeteiligung bei der Erarbeitung von Inhalten, zur Meinungsabfrage oder zur Konfliktlösung ermöglichen. Entsprechende Instrumente der Bürgerbeteiligung sind beispielhaft in Anlage 1 zu dieser Satzung aufgeführt.¹

¹ *Redaktionelle Anmerkung: Anlage 1 der Satzung wird aus dem „Instrumentenkoffer“ in Anlage 3 der Leitlinien entwickelt.*

§4 Anregungen von Bürgerbeteiligung

- (1) Ein Tagesordnungspunkt auf Anregung eines Bürgerbeteiligungsverfahrens kann für die nächste Sitzung des Gemeinderats beantragt werden
 - a. aus der Mitte des Gemeinderats nach §34 Abs. 1 Satz 4 GemO oder durch die Verwaltung
 - b. im Rahmen eines Bürgerantrags nach §20b GemO.
- (2) Der Oberbürgermeister unterrichtet den Gemeinderat gem. §43 Abs. 5 GemO darüber,
 - a. wenn ein Bezirksbeirat, der Jugendgemeinderat oder der Ausländerrat / Migrationsrat bei einer Gemeindeangelegenheit ein Bürgerbeteiligungsverfahren anregt,
 - b. wenn 1.000 Bürgerinnen und Bürger (vgl. §12 Abs. 1 GemO) eine Anregung eines Bürgerbeteiligungsverfahrens unterzeichnen und einen Vertreter oder eine Vertreterin benannt haben.

In diesen Fällen kann der Oberbürgermeister von sich aus einen entsprechenden Tagesordnungspunkt für die nächste Sitzung des Gemeinderates aufnehmen oder der Gemeinderat kann dies aus seiner Mitte beantragen (§34 Abs. 1 Satz 4 GemO).

- (3) Der Gemeinderat entscheidet über die Einleitung eines Bürgerbeteiligungsverfahrens. Die Ablehnung der Einleitung soll begründet werden.

§5 Planungsverantwortung

- (1) Grundsätzlich ist der Oberbürgermeister (Fachamt) in Zusammenarbeit mit der Koordinierungsstelle für die Planung des Bürgerbeteiligungsverfahrens verantwortlich.
- (2) Die Koordinierungsstelle ist eine vom Oberbürgermeister zu bestimmende Stelle innerhalb der Verwaltung.
- (3) Der Gemeinderat entscheidet darüber, ob ergänzend zum Oberbürgermeister (Fachamt) ein projektbezogener Koordinationsbeirat eingesetzt wird, der für die Planung des Bürgerbeteiligungsverfahrens verantwortlich ist.
- (4) Die Mitglieder des projektbezogenen Koordinationsbeirats werden durch den Gemeinderat auf Vorschlag der Koordinierungsstelle bestellt. Dabei sollten folgende Kriterien zur Anwendung kommen:
 - a. Mitglieder der Verwaltung und der Bürgerschaft sollen in einem angemessenen Verhältnis vertreten sein, d.h. in der Regel sollen
 - 40 Prozent der Mitglieder aus der Verwaltung und gegebenenfalls aus der Investorenschaft kommen,
 - 40 Prozent der Mitglieder aus der Bürgerschaft und
 - 20 Prozent der Mitglieder aus den Reihen der Experten oder „elder statesmen“.
 - b. Die Interessenvielfalt der Bürgerschaft soll berücksichtigt werden, d.h. es sind auch Bürgerinnen und Bürger mit voneinander abweichenden Vorstellungen zu berufen.
 - c. Falls eine Bürgergruppe gem. § 4 Abs. 2 b) mit mindestens 1.000 Unterschriften ein Beteiligungsverfahren angeregt hat, sollen die Mitglieder der Bürgerschaft nur aus dieser Bürgergruppe stammen. Die Bürgergruppe benennt geeignete Vertreter.

- d. Falls mehrere Bürgergruppen gem. § 4 Abs. 2 b) mit mindestens 1.000 Unterschriften ein Beteiligungsverfahren angeregt haben, sollen die Mitglieder der Bürgerschaft anteilig nur aus diesen Bürgergruppen stammen. Die Bürgergruppen benennen jeweils geeignete Vertreter.
- e. Bei der Auswahl der Mitglieder soll auch auf ihre Kompetenzen im Hinblick auf eine effiziente und zielführende Mitarbeit geachtet werden.

Das Nähere zum Verfahrensgang des Koordinationsbeirats regelt die Geschäftsordnung.

§6 Beteiligungskonzept

- (1) Die für die Planung verantwortliche Stelle nach §5 hat ein Beteiligungskonzept zu erstellen. Ist kein projektbezogener Koordinationsbeirat eingesetzt, so soll die Erstellung des Beteiligungskonzepts in einem kooperativen Prozess unter angemessener Einbeziehung von Mitgliedern der Bürgerschaft, der Verwaltung, der Investorenschaft und Experten erfolgen. Es umfasst
 - a. die Prozessplanung (gegebenenfalls mehrphasig),
 - b. die Wahl der Methoden (unter Zugrundelegung der jeweiligen Anforderungen),
 - c. die Auswahl der zu Beteiligten,
 - d. die Festlegung des Rückkoppelungsverfahrens,
 - e. die Bestimmung der Evaluationskriterien,
 - f. die Erarbeitung eines Zeitplans und einer Kostenschätzung.

Die Begriffe sind in Anlage 2 der Satzung erläutert.²

- (2) Der Gemeinderat entscheidet über das Beteiligungskonzept und legt einen Kostenrahmen fest. Er bestimmt dabei auch die Frist, bis zu deren Ablauf das Bürgerbeteiligungsverfahren abgeschlossen sein muss und ein Ergebnis vorzulegen ist.

§7 Durchführung des Bürgerbeteiligungsverfahrens, Moratorium

- (1) Der Oberbürgermeister (Fachamt) führt in Abstimmung mit der Koordinierungsstelle das Bürgerbeteiligungsverfahren durch. Ist ein projektbezogener Koordinationsbeirat eingesetzt, kann diesem vom Gemeinderat auch eine steuernde Funktion eingeräumt werden. Er ist regelmäßig zu informieren und bestimmt in eigener Verantwortung, wie oft er Sitzungen durchführt. Richtungsweisende Empfehlungen des Koordinationsbeirats sind im Falle seiner steuernden Funktion dem Gemeinderat zur Entscheidung vorzulegen. Die jeweilige Entscheidung des Gemeinderats hat der Oberbürgermeister (Fachamt) umzusetzen.
- (2) Wird das Bürgerbeteiligungsverfahrens nicht innerhalb der Frist oder des Kostenrahmens nach §6 Abs. 2 durchgeführt, ist der Gemeinderat zu informieren. Er entscheidet darüber, ob und gegebenenfalls unter welchen Voraussetzungen das Bürgerbeteiligungsverfahren fortgesetzt werden soll.
- (3) Der Gemeinderat darf bis zum Vorliegen des Ergebnisses des Bürgerbeteiligungsverfahrens in der Sache nicht entscheiden. Das Eilentscheidungsrecht des Oberbürgermeisters (§43 Abs.4 GemO) bleibt unberührt.

² Redaktionelle Anmerkung: Anlage 2 der Satzung wird aus Kapitel 7 der Leitlinien entwickelt.

§8 Mitteilung und Folgen des Ergebnisses des Bürgerbeteiligungsverfahrens

- (1) Vom Ergebnis des Bürgerbeteiligungsverfahrens ist der Gemeinderat unverzüglich zu unterrichten. Der Gemeinderat soll nach Maßgabe des §33 Abs. 3 und 4 GemO sachkundigen Einwohnern und Sachverständigen Rederechte gewähren.
- (2) Das Ergebnis des Bürgerbeteiligungsverfahrens fließt in die weiteren Beratungen des Gemeinderats ein, bindet ihn aber nicht.
- (3) Für die Unterrichtung der Einwohnerinnen und Einwohner gilt §20 GemO entsprechend. Dabei sollen die getroffenen Entscheidungen insbesondere für die beteiligten Bürgerinnen und Bürger nachvollziehbar dargestellt werden.

§9 Kostentragung

Die Kosten eines nach obigen Verfahrensregeln durchgeführten Bürgerbeteiligungsverfahrens trägt die Stadt.

§10 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.